

Satzung des Vereins

Wanderreiten im

„Naturpark Südschwarzwald e. V.“

aufgestellt in der

**Gründungsversammlung
am 24. Juli 2008**

in Löffingen-Reiselfingen

Wanderreiten im Naturpark Südschwarzwald e. V.

Vereinsatzung

Aufgestellt in der Gründungsversammlung vom 24. Juli 2008

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Wanderreiten im Naturpark Südschwarzwald e.V."

- im folgenden „Verein“ genannt

Er hat seinen Sitz in 79843 Löffingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Titisee-Neustadt eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten die geeignet sind, das Wanderreiten und andere Freizeitaktivitäten mit Pferden im Einklang mit Umwelt und Naturschutz im Naturpark Südschwarzwald zu fördern.

Der Verein setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein. Der Verein fördert Leben und Wandern mit Pferden als naturschonende Beschäftigung und eine bewusste innere Haltung, die auf Harmonie mit der Natur gerichtet ist. Er unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum. Dies soll sich auch bei unseren Begegnungen mit anderen Gruppen zeigen.

Der Verein legt Qualitätsstandards für Wanderreitstationen fest und erarbeitet in Abstimmung mit anderen Interessengruppen Verhaltensregeln im Naturpark Südschwarzwald.

Die Mitglieder des Vereins führen ein- und mehrtägige Wanderritte durch und geben fremden Wanderreitern Hilfe bei der Planung von Wanderritten im „Naturpark Südschwarzwald. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und dem Erhalt des ländlichen Raumes verpflichtet.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern Informationen und Vorträge und fördert und unterstützt die Aufgaben und Ziele des Naturparks Südschwarzwald. Insbesondere setzt er sich ein für die Erhaltung des ländlichen Raumes durch die Bewerbung regionaler Produkte und Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit Freizeitreiten und insbesondere mit Wanderreiten stehen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, die eigenständig Wanderritte – auch für Gastreiter - planen und durchführen und/oder Unterkünfte für Wanderreiter anbieten.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
- oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ein Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden in der Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge werden jährlich erhoben und sind im Voraus zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes

Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über

die Wahl des Vorstandes;
die Wahl zweier Kassenprüfer;
die Entlastung des Vorstandes;
die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2. Vorsitzenden
- Dem/der Kassierer/in
- Bis zu 2 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der/die 1. Vorsitzenden beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

Der/die Schriftführer/in oder ein Vertreter erstellt die Sitzungsprotokolle. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt.

Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Naturpark Südschwarzwald zu überstellen der es für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Vorstehende Satzung wurde am 24. Juli 2008 in Reisingen von der

Gründungsversammlung

mit 14 Ja- Stimmen bei 0 Nein- Stimmen beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

1. Marion Dimer

5. Stojan Purgaj

2. Christiane Reine-Lukacs

6. Roger Blatti

3. Angelus Trautmann

7. Natalia Freier

4. Claudia Hauri

8. Peter Cisar

9. Ulrike Steinhauser

10. Andrea Spall

11. Katharina Steinhauser

12. Andreas Landwehr

13. Reinhard Barsch

14. Elke Bach

